

S-1 Mitgliedsbeitrag und Mandatsabgabe

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 06.08.2021
Tagesordnungspunkt: F Finanzen (mit Satzungsänderungen)

Antragstext

1 Die GRÜNE JUGEND wird als Verband immer größer und professioneller. Das ist gut
2 und wichtig, denn für uns gibt es (nach wie vor) viel zu tun. Wir wollen deshalb
3 ein Fundament schaffen, auf dem wir als Verband weiter sicher stehen und wachsen
4 können. Denn nur, wenn wir ausreichende finanzielle Mittel haben, können wir die
5 gesellschaftliche Schlagkraft entfalten, die wir brauchen, um wirklich etwas zu
6 verändern!

7 Um das zu schaffen und als Verband unabhängig zu sein, müssen wir unsere
8 Eigenmittel deutlich vergrößern. Die Anpassung der Mitgliedsbeiträge sowie die
9 Einführung einer Mandatsabgabe ist dazu ein wirksames und notwendiges Mittel.
10 Die Grüne Jugend soll auch weiterhin ein Ort sein, an dem alle Politik machen
11 können - unabhängig von der Größe des eigenen Geldbeutels. Um die soziale
12 Verträglichkeit der Mitgliedsbeiträge zu gewährleisten, führen wir eine
13 solidarische Staffelung der Beiträge ein. Sie ermöglicht einen gerechten
14 Ausgleich der Beitragshöhe: Wer mehr hat, kann auch mehr dazugeben und so zur
15 politischen Einbindung anderer beitragen. Die Staffelung von 3€, 4€ oder 10€ im
16 Monat bietet eine Auswahl an möglichen Beiträgen an, die beides vereint: Eine
17 solidarische Verteilung der Kosten und ein starkes finanzielles Fundament für
18 den Verband.

19 Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge wird niemanden von der Mitgliedschaft in der
20 Grünen Jugend ausschließen. Die Möglichkeit zur Befreiung vom Mitgliedsbeitrag
21 bleibt auch weiterhin bestehen, damit die Grüne Jugend auch Menschen offen
22 steht, die keinen Beitrag zahlen können. Zudem bleibt auch die Möglichkeit der
23 Schnuppermitgliedschaft erhalten. Sie soll auch in Zukunft einen
24 niedrigschwelligen Einstieg in das politische Engagement bei der Grünen Jugend
25 bieten. Die Anpassung der Beiträge kommt der Grünen Jugend auf allen Ebenen zu
26 Gute.

27 Wir verändern die Aufteilung der Beiträge so, dass der Bundesverband und die
28 Landesverbände jeweils eine Hälfte bekommen. Damit schaffen wir eine gerechtere
29 Aufteilung, damit auf allen Ebenen die Potentiale aus Mitgliederwachstum

30 und Professionalisierung ausgeschöpft werden können.

31 Die Mandatsabgabe ist ein neuer, zusätzlicher Pfeiler in unserem finanziellen
32 Fundament. Menschen, die in der Grünen Jugend sind und gleichzeitig Mitglied des
33 Bundestags, des europäischen Parlaments oder des grünen Bundesvorstands, haben
34 größere finanzielle Mittel als andere Mitglieder. Als starke Schultern können sie
35 deshalb einen zusätzlichen Beitrag dazuleisten, dass die Grüne Jugend ihre
36 wichtige politische Arbeit machen und Menschen politisch bilden und einbinden
37 kann. Das kommt vor allem den Menschen zu Gute, die aus eigener Tasche nicht
38 dafür aufkommen könnten. So stärken die Mandatsabgabenzahler*innen nachhaltig
39 den Verband und alle Mitglieder.

40 Deshalb werden die Satzung und Finanzordnung gemäß der folgenden Nummern 1 bis 4
41 geändert, und die Mitgliederversammlung trifft begleitend den Beschluss in Nr.
42 5. Die erhöhten Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 4 Absatz 8 Satz 4 ab dem
43 nächsten Jahr erhoben, die Mandatsträger*innenbeiträge mit sofortiger Wirkung.

44 1. § 4 Absatz 8 und 9 der Satzung wird wie folgt als Absatz 8 neu gefasst: „(8)
45 Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags
46 verpflichtet. Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen die
47 Mitgliedsrechte entzogen werden. Näheres regelt die Finanzordnung.“

48 2. In § 4 der Satzung wird folgender Absatz 9 eingefügt: (9) Mitglieder der
49 GRÜNEN JUGEND, die ein Mandat im deutschen Bundestag oder im Europaparlament
50 ausüben oder Mitglied des Bundesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind,
51 leisten neben ihren satzungsgemäßen Beiträgen nach Abs. 8 einen
52 Mandatsträger*innenbeitrag an den Bundesverband. Die Höhe der
53 Mandatsträger*innenbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

54 3. § 9 Absatz 2 Satz 7 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Maßgeblich sind
55 die Mitgliederzahlen, die der Bundesvorstand für den 31. Dezember des
56 vorangegangenen Jahres festgestellt hat.“

57 4. § 2 der Finanzordnung wird wie folgt neu gefasst:

58 „§ 2 Mitgliedsbeiträge

59 (1) Der reguläre Mitgliedsbeitrag beträgt 4€ pro Monat, der ermäßigte Beitrag
60 beträgt 3€ pro Monat und der erhöhte Beitrag beträgt 10€ pro Monat. Jedes
61 Mitglied wählt unter diesen Beiträgen denjenigen, den es zahlen möchte. Bei
62 Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der
63 Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

64 (2) Änderungen der Höhe des Mitgliedsbeitrags können von der

65 Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn der
66 Bundesfinanzausschuss vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung einer
67 Beitragsänderung mit einer 2/3-Mehrheit zugestimmt hat. Falls dies nicht
68 geschieht, kann die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit die Änderung der Höhe
69 beschließen. Änderungen der Beitragshöhe treten mit Beginn des auf den Beschluss
70 folgenden Jahres in Kraft.

71 (3) Grundsätzlich ist die Beitragsabführung im ersten Jahr der Mitgliedschaft
72 nicht verpflichtend (Schnuppermitgliedschaft). Jedes Mitglied kann auf Antrag an
73 den Bundesvorstand mit schriftlicher Begründung teilweise oder vollständig von
74 der Beitragsabführung befreit werden.

75 (4) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Halbjahres für sechs Monate fällig.
76 Der Einzug des Beitrags erfolgt per Einzugsermächtigung durch die
77 Bundesgeschäftsstelle zu Beginn des Halbjahres oder nach dem Eintritt. Eine
78 anteilige oder vollständige Rückzahlung von Beiträgen, die im Einklang mit
79 dieser Finanzordnung und der Bundessatzung eingezogen wurden, ist nicht möglich.

80 (5) Die Mitgliedsrechte eines Mitglieds ruhen, wenn es die Beiträge für zwei
81 vergangene Halbjahre nicht abgeführt hat. Die Mitgliedschaft endet, wenn die
82 Beiträge für vier vergangene Halbjahre nicht abgeführt wurden.

83 (6) Der Mitgliedsbeitrag steht zur Hälfte dem Bundesverband und zur anderen
84 Hälfte dem Landesverband des jeweiligen Mitglieds zu.

85 (7) Näheres, insbesondere Regelungen zu organisatorischen Voraussetzungen oder
86 der Ermöglichung von anderen Zahlungsweisen oder -häufigkeiten, beschließt der
87 Bundesfinanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.“

88 5. Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende Beitragsregelung für
89 Mandatsträger:innen gem. §4 Absatz 9 der Satzung:

90 „(1) Mandatsträger*innen-Beiträge werden gemäß § 4 Absatz 9 der Satzung von den
91 Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europaparlaments, sowie von
92 Mitgliedern des Bundesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhoben.

93 (2) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Mandatsträger*innen-Beiträge sind
94 die jeweiligen Diäten, die Abgeordnetenentschädigungen bzw. Bruttogehälter.

95 (3) Die Höhe des Mandatsträger*innenbeitrags beträgt grundsätzlich 2 % der
96 Bemessungsgrundlage.

97 (4) Über Reduktionen des Beitrags, insb. bei kindergeldberechtigten Kindern oder
98 aus anderen sozialen Gründen, entscheidet der/die Bundesschatzmeister*in

einvernehmlich mit der/dem Beitragsverpflichteten.“

Begründung

Zu 1.

Die Regelungen zum Mitgliedsbeitrag werden der Übersichtlichkeit halber vollkommen in die Finanzordnung übernommen, die Bestandteil der Satzung ist. Es wird klargestellt, dass Mitgliedsrechte bei Beitragsrückständen nicht nur zeitweilig entzogen werden können; auch bisher hat die Finanzordnung vorgesehen, dass die Mitgliedschaft endet, wenn der Beitrag sehr lange nicht gezahlt wird.

Zu 2.

In der Satzung wird eine Grundlage für die Erhebung von Mandatsträger*innenabgaben geschaffen. Dabei leisten Mandatsträger:innen auf Bundes- und Europaebene Beiträge an den Bundesverband. Details inklusive der genauen Höhe sollen, um die Regeln einfach anpassbar zu machen und die Satzung nicht zu überfrachten, per einfachem Beschluss von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Zu 3.

Bisher war der Sherpa-Stichtag maßgeblich für die Delegiertenbestimmung. Da dieser nicht mehr in der Satzung bestimmt ist, wird der 31. Dezember explizit festgelegt, der außerdem naheliegender ist, als der bisher genutzte 15. Dezember. Da zu Beginn des Jahres der Mitgliedsbeitrag eingezogen wird, ist zu erwarten, dass kein großer zusätzlicher Verwaltungsaufwand nötig ist, um die Datenbank zu diesem Zeitpunkt aktuell zu haben.

Zu 4.

(1) Zur Höhe der neuen Beiträge siehe Antragstext. Festgelegt ist in diesem Absatz die Höhe des Beitrags pro Monat, die durch den folgenden Absatz besonders geschützt ist. Die Fälligkeit wird in einem folgenden Absatz geregelt. Um eine soziale Verteilung der Beiträge zu gewährleisten, werden mehrere Beitragshöhen eingeführt, zwischen denen die Mitglieder wählen können. Trotz dieser Wahlmöglichkeit wird keine freie Wahl des Beitrags eingeführt, um die Beiträge in Zukunft ggf. besser anpassen zu können und weil die organisatorische Umsetzung sehr kompliziert ist, so dass ein nennenswerter Teil der zusätzlich erhobenen Beiträge für die Verwaltung ausgegeben werden müsste. Die Aufteilung in Bundesverbands- und Landesverbandsanteil ist nun im folgenden Absatz 6 geregelt. Der Beitrag von Parteimitgliedern ist weiterhin im Mitgliedsbeitrag an der Grünen enthalten.

(2) Die Regelung zur Erhöhung bleibt gleich, ist jetzt aber Bestandteil der Finanzordnung und wurde sprachlich leicht präzisiert.

(3) Für Befreiungen vom Mitgliedsbeitrag ist künftig nur noch der Bundesvorstand zuständig. Bei Anträgen an Landesvorstände gab es in der Vergangenheit häufig Probleme: Viele Anträge wurden dennoch an den

Bundesvorstand weitergeleitet, was zu Verzögerungen geführt hat. Daneben kam es immer wieder vor, dass Landesvorstände solche Anträge zwar angenommen, aber nicht oder zu spät in die Mitgliederdatenbank eingetragen haben, was zu fehlerhaft eingezogenen Mitgliedsbeiträgen geführt hat. In Zukunft übernimmt der Bundesverband einen größeren Anteil der organisatorischen Tätigkeiten rund um die Mitgliederverwaltung und den Mitgliedsbeitrag, was die Landesvorstände und -geschäftsstellen organisatorisch entlastet. Die Regel zur Schnuppermitgliedschaft wird übernommen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird in Zukunft halbjährlich statt jährlich eingezogen, weiter zu Beginn des Zeitraums. Die Fälligkeit wird getrennt geregelt, um sie leichter anpassen zu können als die Höhe des Beitrags. Die weiteren Regeln zur Fälligkeit bleiben identisch. Die organisatorisch sehr aufwändige Möglichkeit zur Zahlung nach Quartalen im ersten Jahr wird gestrichen. In Zukunft erfolgt der Einzug ohnehin halbjährlich.

(5) Die Regel zum Ende der Mitgliedschaft werden auf die Einziehung pro Halbjahr angepasst. Um die Umsetzung zu vereinfachen, werden beide Fristen auf ganze Jahre festgelegt. Wenn die Beiträge, die im Januar und Juli eines Jahres fällig waren nicht gezahlt werden, ruhen die Mitgliedsrechte nun ab Januar des folgenden Jahres, werden auch in diesem Jahr keine Beiträge gezahlt werden, endet die Mitgliedschaft zu Beginn des folgenden Jahrs.

(6) Der Schlüssel wird von ? für den Bundesverband und ? für die Landesverbände auf $\frac{1}{2} / \frac{1}{2}$ geändert. Die Landesverbände erhalten dennoch mehr Mitgliedsbeiträge als bisher; um ohne Veränderung des Schlüssels die Finanzierung des Bundesverbands zu sichern, müssten die Mitgliedsbeiträge aber stärker angehoben werden, als hier vorgesehen. Große Teile der Mitgliederverwaltung inklusive der Altersbereinigung werden zukünftig von der Bundesgeschäftsstelle erledigt. So werden Landesgeschäftsstellen und die geschäftsführenden Vorstände der Landesverbände entlastet. Bisher jährlich zu leistende Zahlungen der Landesverbände an den Bundesverband für Bankrückbuchungen aufgrund fehlender Bereinigung entfallen damit auch. Die Erwähnung des Anteils der Ortsgruppen entfällt: Sie entspricht nicht in allen Landesverbänden der Realität, insbesondere in denen, in denen Ortsgruppen eigene Finanzmittel haben. Die Landesverbände können aber natürlich weiterhin Regelungen dieser Art treffen. Die Möglichkeit für Landesverbände, ihren Anteil des Beitrags selbstständig zu erhöhen, entfällt zugunsten eines bundesweit einheitlichen Mitgliedsbeitrags – insbesondere kann sich der Beitrag, den ein Mitglied zahlen muss, nun nicht mehr ändern, wenn es umzieht. Von der Regelung wurde bisher fast kein Gebrauch gemacht; Uneinheitliche Mitgliedsbeiträge verursachen einen organisatorischen und damit auch finanziellen Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zu den zusätzlichen Einnahmen steht.

(7) Organisatorische Regeln, wie zum Beispiel das Festlegen von Stichtagen, zu denen die Mitgliederdaten für den Einzug aktuell sein müssen, sollen zukünftig von Bundesfinanzausschuss und Bundesvorstand getroffen werden, wo alle Beteiligten vertreten sind. Auch ist es denkbar, insb. für hohe Mitgliedsbeiträge, eine häufigere Zahlung von kleineren Beträgen zu ermöglichen, falls das organisatorisch sinnvoll erscheint. Auch so etwas soll einfacher, ohne Satzungsänderung, mit dem Bundesfinanzausschuss beschlossen werden können.

Zu 5. Es ist ein erstmaliger Beschluss zur Beitragshöhe erforderlich. Begründungen im Einzelnen:

(1) Verweis auf die relevante Satzungsbestimmung.

(2) Da ein prozentualer Beitrag festgehalten werden soll, um den unterschiedlichen Diäten/Einkommen Rechnung zu tragen, wird die Bemessungsgrundlage explizit als Bruttodiät (ohne Aufwandsentschädigung) bzw. Bruttogehalt festgelegt. Diese Bemessungsgrundlage entspricht der der GRÜNEN und macht die Beitragsregeln einfach anwendbar.

(3) Als Höhe werden 2% der Bruttodiäten bzw. -gehälter festgelegt, was bei Bundestagsabgeordneten derzeit ca. 200 € im Monat entspricht. Diese Beitragshöhe führt zu relevanten Mehreinnahmen für die GRÜNE JUGEND, belastet aber die Mandatsträger*innen – die auch bereits Abgaben an BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zahlen – nicht unverhältnismäßig.

(4) Die Mandatsabgabe soll gerecht ausgestaltet werden. Bei Amts- und Mandatsträger*innen, die höhere Ausgaben haben – insb. z.B. aufgrund eigener Kinder – kann deshalb ein geringerer Beitrag erhoben werden. Anders als bei den GRÜNEN, bei denen pauschal 250 € pro Kind in Abzug gebracht werden können, soll aufgrund der deutlich geringeren Anzahl von Mandatsträger*innen keine pauschale Regel festgelegt werden, sondern in jedem Fall eine einvernehmliche Regelung gefunden werden, die der jeweilige finanzielle Situation der Abgeordneten gerecht wird und die an die GRÜNEN zu zahlenden Beiträge berücksichtigt.